

An den Landrat

---

Glarus, 1. Dezember 2022

**Bericht zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Nachsorge von Deponien)**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Energie und Umwelt behandelte das Geschäft zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Nachsorge von Deponien) an ihrer Sitzungen vom 1. Dezember 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: Landrätin Cinia Schriber, Mitlödi

Mitglieder: Landrätin Susanne Elmer Feuz, Ennenda  
Landrätin Elisabeth Schnyder-Schmid, Bilten  
Landrätin Sabine Steinmann, Oberurnen  
Landrat Toni Gisler, Linthal  
Landrat Martin Zopfi, Schwanden  
Landrätin Barbara Rhyner, Elm

Ersatzmitglieder: Landrat Fritz Waldvogel, Ennenda  
Landrat Cyrill Schwitter, Näfels

Entschuldigt: Landrat Urs Sigrist, Schwändi  
Landrat Franz Landolt, Näfels

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- Landesstatthalter Kaspar Becker, Departement Bau und Umwelt
- Martina Rehli, Departementssekretärin
- Petra Vögeli, Abteilungsleiterin Umweltschutz und Energie

Das Sitzungsprotokoll wurde von Martina Rehli, Departement Bau und Umwelt, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse
- Vernehmlassungsauswertung

## **1. Grundsätzliches**

Deponien müssen am Ende ihrer Nutzungsdauer nach Massgabe des Bundesrechts ordnungsgemäss abgeschlossen werden. Nach Abschluss der Deponie sind der Unterhalt der Anlagen und die allgemeine Nachsorge sicherzustellen. Die Bundesgesetzgebung verlangt, dass die nachträgliche Sanierung der Deponie nicht zulasten der Allgemeinheit erfolgen darf. Die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung hat deshalb der Deponiebetreiber durch Rückstellungen, Versicherung oder in anderer Form sicherzustellen. Der Regierungsrat möchte die Finanzierung der Kosten für die Nachsorge wie der Kanton Zürich mit einem Nachsorgefonds sicherstellen.

## **2. Eintreten**

Das Departement erläuterte die Vorlage anhand einer Präsentation. Es gab einen Überblick über die verschiedenen Phasen einer Deponie.

Während der Planungsphase reicht der zukünftige Deponieinhaber mit dem Deponiegesuch auch gleichzeitig das Nachsorgekonzept ein. Bei erfolgreicher Gesuchstellung erfolgt in der darauffolgenden Bauphase die Erteilung der Baubewilligung und der Betriebsbewilligung. Diesen Bewilligungen liegt das Nachsorgekonzept zugrunde. Während der Betriebsphase der Deponie erfolgt die Ablagerung des Deponiematerials. Dabei wird die Betriebsbewilligung alle fünf Jahre überprüft und das Nachsorgekonzept bei Veränderungen angepasst. Am Ende der Betriebsphase erfolgt die Stilllegung und der Abschluss der Deponie. Nach erfolgtem Abschluss geht die Deponie in die Nachsorgephase über.

In der Nachsorgephase erfolgen Langzeitsicherungsmaßnahmen und Kontrollen des Depo-nieverhaltens. Darunter fallen der Unterhalt und die Kontrolle von Drainageleitungen und Schächten, die Analyse von Trinkwasser, Grundwasser und Sickerwasser und die Überwachung des Setzungs- und Deformationsverhalten des Deponiekörpers. Die Nachsorge dient der Überführung der Deponie in einen Zustand, in welchem dauerhaft von keiner Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mehr auszugehen ist.

Im Kanton Glarus gibt es zum heutigen Zeitpunkt zwei aktive Deponien. Es handelt sich dabei um die Deponie Ardega (Typ A und B) und die Deponie Däniberg (Typ A). Andere Deponiearten (Typ C, D, E) sind momentan nicht geplant.

Die Kommission liess sich über die Kosten der Nachsorge und die zu entrichtende Abgabe informieren, sprich wie die Veranlagung der Deponiebetreiber erfolgen werde.

Das Departement erläuterte, bei einfachen Deponien sei von jährlichen Kosten von 6'000 bis 20'000 Franken auszugehen, über den minimalen Nachsorgezeitraum von fünf Jahren sei somit von Kosten von mindestens 30'000 Franken auszugehen.

Anders als im Kanton Zürich ist im Kanton Glarus kein fixer Abgabebetrag pro Kubikmeter Deponiegut vorgesehen. Die Grundlage für die Veranlagung bildet das während der Planungsphase erstellte Nachsorgekonzept und die darin enthaltene Kostenabschätzung. Das Konzept berücksichtigt die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Deponie. Diese liegen in der Historie und Lage der Deponie, oder bei langjährigen Deponien auch in der Stabilität.

Aus der Kommission wurde eingebracht, der Kanton Zürich verlange keine Nachsorge für Deponien des Typs A. Das Departement erläuterte, im Kanton Glarus sei, anders als im Kanton Zürich, von geogenen Belastungen auszugehen. Bei geogenen Belastungen handelt es sich um natürliche Belastungen im Boden aufgrund der Geologie. In den letzten Jahren wurden im Kanton geogene Arsenbelastungen festgestellt. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass in einer Deponie des Typs A Aushubmaterial abgelagert wird, das diese geogene Arsenbelastung aufweist.

**Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.**

### 3. Detailberatung

Die Kommission befasste sich mit dem Anliegen der Gemeinde Glarus Süd, dass die öffentliche Hand von der Regelung ausgenommen wird. Hierzu wurde aus der Kommission auf die Regelung des Kanton Zürich in der Deponienachsorgeverordnung verwiesen, wonach Deponien des Typs A und Siedlungsabfalldeponien, welche von Gemeinden betrieben werden, von der Regelung ausgenommen sind. Das Departement hielt dazu fest, dass eine unterschiedliche Behandlung nach Meinung des Regierungsrates nicht zweckmässig ist, da die Kosten ohnehin anfallen.

Auf die Frage, wie die Finanzierung bisher gehandhabt wurde, erläuterte das Departement, die Nachsorge sei bisher schon geregelt worden, allerdings situativ unterschiedlich. Grundsätzlich wolle man mit der vorgeschlagenen Lösung vermeiden, dass die Nachsorge vernachlässigt werde, wenn der Betreiber Konkurs gehe. Auch sollen die Kosten nicht einem allfälligen Nachfolger oder gar der Allgemeinheit übertragen werden. Es gehe um die Sicherstellung der Finanzierung.

In der Kommission zeigten sich unterschiedliche Haltungen, ob eine gesetzgeberische Lösung für die momentan zwei bestehenden Deponien notwendig ist. Auf der einen Seite wurde eingebracht, dass es bisher offenbar auch ohne diese Regelung funktioniert habe. Auf der anderen Seite wurde eingebracht, dass es sich bei der Nachsorgeregelung um eine Risikominimierung für den Steuerzahler handle. Das Departement erklärte, eine individuelle Handhabung sei nicht optimal. Ohne Regelung obliege es weiterhin dem Departement, die finanzielle Sicherung zu bestimmen. Es vertrat die Haltung, dass vorausschauend eine Regelung zu definieren sei. Zudem sei davon auszugehen, dass der Kanton Bedarf an weiteren Deponien habe, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Vorhaben Umfahrung Näfels. **Ein Antrag, auf die Vorlage zu verzichten, wurde mit 3 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.**

**In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Landrat die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zu beantragen.**

### 4. Antrag

*Die Kommission beantragt dem Landrat, der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Energie und Umwelt**



*Cinia Schriber*  
Kommissionspräsidentin